

# **Satzung für den Zentralrat der Êzîden in Deutschland e.V.**

## **Übersicht**

### **Präambel**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 2 Zweck des Zentralrats**

### **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5 Organe des Zentralrats**

### **§ 6 Einnahmen und Ausgaben des Zentralrats**

### **§ 7 Auflösung des Zentralrats**

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

### **Präambel**

Der Zentralrat der Êzîden in Deutschland (im Folgenden auch Zentralrat) vertritt die Interessen der êzîdischen Gemeinde in Deutschland gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.

Er unterstützt die êzîdischen Vereine und Gemeinden bei der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ziele in Gegenwart und Zukunft.

#### **Die Organe und Mitglieder des Zentralrats**

- a. sind sich darin einig, der êzîdischen Gemeinschaft zu dienen, den interreligiösen Dialog zu pflegen und zu fördern und sich zum Wohle ihrer Gesellschaft einzusetzen;
- b. sind sich darin einig, dass die Grundlage ihrer Handlung einzig und allein die êzîdische Lehre ist;
- c. sind sich darin einig, dass der Zentralrat parteipolitisch neutral sein wird;
- d. legen gemäß êzîdischer Prinzipien Wert auf Freundschaftlichkeit, Achtung, Nachsicht, Toleranz und Solidarität der Menschen untereinander;
- e. lehnen jede Art von Gewalt und Aufruf zur Gewalt ab;
- f. beachten den Grundsatz der Gleichbehandlung unter den Mitgliedern sowie der Transparenz ihrer Arbeit gegenüber den Mitgliedern und Externen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Zentralrat der Êzîden in Deutschland“ (Kurzform: ZÊD). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Der Zentralrat ist die Dachorganisation der in Deutschland lebenden Êzîdinnen und Êzîden, ihrer Vereine und Gemeinden.
2. Der Zentralrat hat seinen Sitz in Bielefeld. Sein Wirkungskreis ist jedoch nicht auf den Sitz beschränkt. Der Zentralrat kann mit nationalen sowie internationalen staatlichen wie nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen, Projekte und Aktionen durchführen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Zentralrats**

1. Der Zentralrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Zentralrats dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zentralrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Zentralrat oder einer Auflösung des Zentralrats haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Zentralratsvermögen.
3. Zweck des Zentralrats ist die Förderung und Erhaltung des Êzîdentums. Der Zentralrat ist ein Handlungsorgan seiner ihm angehörenden Vereine und Gemeinden. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten, die Êzîdinnen und Êzîden betreffen. Er bildet eine gemeinsame und ständige Informations- und Gesprächsebene für die öffentlichen Interessen der Êzîdinnen und Êzîden. Der Zentralrat wird dabei von folgenden Aufgaben und Zielen geleitet:
  - a) Einsatz für die Êzîdinnen und Êzîden entsprechend der Lehre und Tradition ihrer Religion;
  - b) Einsatz für die Einheit und Eintracht der Êzîdinnen und Êzîden;
  - c) Förderung des Êzîdentums und Forschung über das Êzîdentum;
  - d) Anerkennung des Êzîdentums als Körperschaft des öffentlichen Rechts;
  - e) Schutz der Religion, Kultur und Symbole der Êzîdinnen und Êzîden;
  - f) Anerkennung der Völkermorde an den Êzîdinnen und Êzîden;
  - g) Hilfe für die schutzsuchenden êzîdischen Flüchtlinge;
  - h) Gründung einer zentralen Pressestelle;
  - i) Gründung einer Forschungsabteilung für das Êzîdentum (z.B. für die Zusammenstellung und Systematisierung der heiligen religiösen Texte der Êzîden);
  - j) Wertschätzung für die êzîdischen Geistlichen und Würdenträger;

- k) Hilfe bei der Gründung eines Rates für die êzîdischen Geistlichen und Würdenträger;
- l) Mitgestaltung des Transformationsprozesses des Êzîdentums in der Diaspora;
- m) Stärkung des innerêzîdischen Netzwerks;
- n) Förderung der Integration der Êzîdinnen und Êzîden in Deutschland;
- o) Hilfe für den Wiederaufbau Shingals;
- p) Achtung und Schutz der Unabhängigkeit der êzîdischen Vereine und Gemeinden;
- q) Anerkennung êzîdischer Feiertage;
- r) Einsatz für den Schutz des Eigentums der Êzîdinnen und Êzîden und ihrer kulturellen Stätte in der Heimat, insbesondere von Lalisch;
- s) Einsatz für die politische Partizipation der Êzîdinnen und Êzîden in den traditionellen êzîdischen Siedlungsgebieten;
- t) Einsatz für einen êzîdischen Religionsunterricht an Schulen;
- u) Einsatz für die Gründung eines Zentrums für êzîdisch-theologische Lehre;
- v) Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau;
- w) Würdigung der Beschlüsse des Religiösen Rates in Lalisch;
- x) Förderung von gemeinsamen Feiern von Festtagen in den Vereins- und Gemeinderäumen vor Ort.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Achtung der gemeinschaftlichen Belange der Zentralratsmitglieder, insbesondere durch eine Zusammenarbeit mit der öffentlichen Verwaltung, Organisationen sowie allen sonstigen für den Zentralrat bedeutsamen Stellen und Einrichtungen;
- b) Publikation zur sachgemäßen Darstellung des Êzîdentums;
- c) Gründung und Betreuung einer Bibliothek;
- d) Förderung von wissenschaftlichen Abhandlungen und Arbeiten;
- e) Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich um das Êzîdentum besonders verdient gemacht haben;
- f) Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Zentralratsmitglieder gegenüber den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen;
- g) Erstellung von Informationsschriften und Lehrpläne für einen êzîdischen Religionsunterricht an staatlichen und privaten Schulen;
- h) Einsatz für einen êzîdischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Deutschland sowie für die Errichtung eines Lehrstuhls zum Êzîdentum an einer staatlichen Universität;
- i) Ausbildung von „Qewlbej“ (Personen, die Gebete rezitieren) und Religionslehrer, um in den Gemeinden und Vereinen religiöse Dienste verrichten zu können. Zu diesen religiösen Diensten gehören u.a. die Unterweisung in die Grundlagen des Êzîdentums für alle Altersklassen, die Organisation von Seminaren, Vorträgen und Vorlesungen mit religiösen Inhalten und die Organisation von seelsorgerischer Betreuung in Todesfällen;
- j) Unterstützung und Koordinierung von sozialen Aktivitäten der Zentralratsmitglieder;

- k) Koordination und Förderung der Integrationsarbeit der Zentralratsmitglieder. Der Zentralrat übernimmt gegebenenfalls die Verwaltungsarbeit;
  - l) Unterstützung bei der Errichtung und Erhaltung von Gebets- und Kulturstätten;
  - m) Unterstützung und Förderung der Jugend-, Senioren- und Frauenarbeit der Zentralratsmitglieder. Der Zentralrat koordiniert Studien und Bildungsreisen der Mitglieder, initiiert nach Bedarf die Schaffung von Seniorenheimen. Den Jugendlichen werden Freizeitangebote, Wochenendseminare, Beratung in schulischen, beruflichen und sozialpolitischen Bereichen angeboten. Die Betreuung und Beratung findet hierbei überwiegend durch pädagogische Fachkräfte statt;
  - n) Unterstützung der Êzîdinnen und Êzîden bei ihrer Wallfahrt nach Lalisch. Bei Bedarf organisiert der Zentralrat selbst Wallfahrten nach Lalisch.
  - o) Unterstützung der Bildungsarbeit der Zentralratsmitglieder durch Koordination von Integrationskursen für Migrantinnen und Migranten, Sprachkurse, Alphabetisierungskurse, Hausaufgabenhilfen, Seminare und Konferenzen, Veranstaltungen von kulturellen und musischen Angeboten;
  - p) Organisation von bundesweiten Wettbewerben in der Rezitation von heiligen religiösen Texten sowie der êzîdischen Grundlehre;
  - q) Organisation von Volkstanz-, Gesangs-, und Musikinstrumentkursen in den Vereins- und Gemeinderäumen vor Ort;
  - r) Hilfsangebote für die Zentralratsmitglieder in den Bereichen Erziehungshilfe, familiäre Konfliktberatung, Sucht- und Gesundheitsfragen. Die Beratung und Unterstützung findet hierbei ausschließlich durch Fachkräfte statt;
  - s) Übernahme der überregionalen Presse und Öffentlichkeitsarbeit, indem Verbandszeitschriften herausgebracht, Informationsmaterialien produziert (Anzeigen, Poster, Broschüren, Flyer, Einladungskarten, Kalender, Zertifikate. usw.), Internetseiten erstellt, redaktionell betreut und Präsentationsfilme und Image-CDs produziert werden.
5. Der Zentralrat kann Träger gemeinsamer Einrichtungen sein.
  6. Der Zentralrat enthält sich jeder Einflussnahme auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Mitglieder. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird in jeder Weise gewahrt bleiben.
  7. Der Zentralrat kann Landesverbände gründen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.
  8. Der Zentralrat wird bestrebt sein, mit den êzîdischen Organisationen weltweit zusammen zu arbeiten.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
2. Ordentliche Mitglieder können alle registrierten bzw. eingetragenen êzîdischen Vereine, Gemeinden und sonstige Organisationen (z.B. Stiftungen) in

Deutschland werden, welche die Zwecke des Zentralrats gemäß der Satzung unterstützen und fördern. Aufnahmeberechtigt sind auch solche Vereine, Gemeinden und Organisationen, die neben Êzîdinnen und Êzîden auch Nicht-Êzîdinnen und Nicht-Êzîden als ordentliche Mitglieder führen.

Abweichend von Satz 1 darf der sich in der Gründungsphase befindende Verein Tifaqa Êzîdiya (Vereinigung der Êzîden) Mitglied des Zentralrats werden, obwohl er noch nicht eingetragen ist. Er hat dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder auch. Voraussetzung für die Aufnahme (im Rahmen der Gründungsversammlung) ist die Vorlage eines Satzungsentwurfes sowie eine von sieben potentiellen Gründungsmitgliedern zu unterzeichnende Absichtserklärung, dass der Verein in den nächsten sechs Monaten gegründet und dann im Registergericht eingetragen werden soll. Die voranstehende Ausnahmeregelung hat nur Gültigkeit für die Gründungsversammlung und gilt für keine anderen Vereine, Gemeinden und sonstigen Organisationen.

3. Die ersten Mitglieder des Zentralrats sind die am Schluss der Satzung aufgelisteten Gründungsmitglieder.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller / die Antragstellerin binnen sechs Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Sollte die Entscheidung des Vorstandes nicht einstimmig sein, ruht die Mitgliedschaft. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Antrag.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.
6. Die Autonomie der Zentralratsmitglieder in der Region, in der sie sich befinden, wird durch die Mitgliedschaft im Zentralrat nicht angetastet.
7. Aufnahmeberechtigt sind nur solche Vereine, Gemeinden und Organisationen, die nicht Mitglied in einer anderen bundesweit organisierten êzîdischen Dachorganisation sind. Unter Dachorganisation in diesem Sinne ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei selbstständigen Vereinen, Gemeinden und Organisationen aus mindestens zwei Bundesländern zu verstehen.
  - a) Wenn im Zeitpunkt des Aufnahmeantrages eine Mitgliedschaft in einer anderen êzîdischen Dachorganisation bestehen sollte, verpflichtet sich das (Gründungs-)Mitglied, dass es seine Mitgliedschaft in jener Dachorganisation mit dem Beitritt zum Zentralrat zum Ruhen bringt. Ferner soll die Arbeit der Dachorganisation selbst zum Ruhen gebracht werden, soweit es Aufgaben und Ziele verfolgt, die mit den Aufgaben und Zielen des Zentralrats kollidieren. Nach einer Übergangsphase von maximal einem Jahr soll dann die konkurrierende Dachorganisation aufgelöst werden. Geschieht dies nicht, ist das Mitglied verpflichtet, seine Mitgliedschaft in jener Dachorganisation zu beenden.
  - b) Nach Zustandekommen ihrer Mitgliedschaft im Zentralrat dürfen Mitglieder des Zentralrats nicht Mitglied in anderen êzîdischen Dachorganisationen werden.

8. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Auflösung des Mitglieds;
  - b) Austritt des Mitglieds aus dem Zentralrat, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Frist schriftlich an den Vorstand erklärt werden muss und durch den Vereins- bzw. Gemeindevorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins bzw. der Gemeinde per Beschluss mit einfacher Mehrheit beschlossen sein muss;
  - c) Ausschluss, wenn das Mitglied den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, den Zwecken des Zentralrats entgegenarbeitet oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung nicht mehr erfüllt. Ein weiterer Grund kann darin bestehen, dass das Mitglied mehr als zwölf Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz mindestens zwei Mal wiederholter Aufforderung nicht begleicht. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Binnen sechs Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Zentralratsmitglieder haben Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Beistand im Rahmen der Zwecke des Zentralrats.
2. Jedes Mitglied eines Zentralratsmitglieds kann in die Gremien des Zentralrats gewählt werden, sofern es volljährig ist und dem êzîdischen Glauben angehört. Im Zweifel ist eine Bestätigung des Religiösen Rates („Heyata Ruhani“) aus Lalisch vorzulegen.
3. Jedes Zentralratsmitglied kann die ihm nach der Satzung zustehende Anzahl von Delegierten benennen und diese als Vertreter zur Delegiertenversammlung entsenden. Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten sind vier Wochen vor einer Delegiertenversammlung dem Vorstand des Zentralrats schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen sind die ersten Wahlen nach der Gründungsversammlung.
4. Jedes Mitglied eines Zentralratsmitglieds ist berechtigt, an der Willensbildung des Zentralrats durch Ausübung des Antrages teilzunehmen. Der Antrag muss schriftlich von mindestens zehn Delegierten unterstützt werden. Das Mitglied erhält Gelegenheit, seinen Antrag im Rahmen der Delegiertenversammlung zu begründen. Über die Beratung des Antrages entscheidet die Versammlungsleitung.
5. Jedes Zentralratsmitglied kann durch seinen Vorstand Anträge an die Delegiertenversammlung richten. Diese müssen drei Tage vor Beginn der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen. Eilanträge

können jedoch auch in der Versammlung gestellt werden. Über die Beratung entscheidet die Delegiertenversammlung.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zentralrat in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere dem Zentralrat alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zentralrat jedes Jahr im letzten Quartal die aktualisierten Daten ihrer Mitglieder, die zuvor davon in Kenntnis gesetzt wurden, zur Verfügung zu stellen. Die Liste der Mitglieder enthält mindestens die Namen und die Anschrift dieser.
8. Zur Deckung der Kosten des Zentralrats leisten die Mitglieder Jahresbeiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zentralratsmitglieder haben - ungeachtet ihrer eigenen Mitgliederzahl - den gleichen Beitrag zu leisten.
9. Den Mitgliedern des Zentralrats bleibt das Recht unbenommen, ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Satzung in eigener Verantwortung zu verfolgen, sofern ihr Handeln nicht in Widerspruch zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Zentralrats steht.

## **§ 5 Organe des Zentralrats**

Organe des Zentralrats sind

1. Delegiertenversammlung;
2. Beirat;
3. Vorstand;
4. Arbeitskreise und Ausschüsse;
5. Geschäftsführung;
6. Religionsrat;
7. Kassenprüfer;
8. Wahlausschuss;
9. Ehrenrat.

### **1. Delegiertenversammlung**

- a) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zentralrats. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- b) Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn dies der Vorstand einstimmig oder der Beirat mit einer 2/3-Mehrheit beschließt. Wenn ein Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Stimmen der Delegierten schriftlich gestellt wird, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten die außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- c) Jede / r Delegierte / r verfügt über eine Stimme. Sollte ein Delegierter nicht an der Versammlung teilnehmen können, so muss die / der Ersatzdelegierte / r spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Delegierten der Zentralratsmitglieder müssen für den Erhalt einer

Stimmkarte vor dem Beginn der Delegiertenversammlung dem Vorstand des Zentralrats einen Ausweis vorlegen.

- d) Zu den Delegiertenversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Zentralrat bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Sie werden den Delegierten unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Über Eilanträge entscheiden die Delegierten in der Versammlung. Findet dies nicht die notwendige Mehrheit, wird dieser Antrag Teil der Tagesordnung der folgenden Versammlung.
- e) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand, insbesondere vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt einem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Delegiertenversammlung gewählten Wahlleiter übertragen.
- f) Eine ordnungsgemäße einberufene Delegiertenversammlung ist mit 51 % der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung wird schriftlich vorgenommen, wenn 10 % der erschienenen Delegierten dies beantragen.
- g) Über Satzungsänderungen kann nur mit einer 9/10-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten ein Beschluss herbeigeführt werden.
- h) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. 10 % der Delegierten können darüber hinaus die Fertigung einer Video- bzw. Audioaufnahme beantragen. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zuzusenden.
- i) An den Delegiertenversammlungen können weitere Vertreter der Mitglieder und auf Beschluss des Vorstandes auch Gäste beratend teilnehmen, wenn eine schriftliche Einladung erfolgt ist.
- j) Alle Delegierten müssen Êzîdinnen und Êzîden sein.
- k) Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden.
- l) Jedes Zentralratsmitglied darf einen Delegierten in die Delegiertenversammlung entsenden.
- m) Die Delegiertenversammlung ist in der Regel öffentlich, es sei denn die Delegierten fassen den Beschluss, die Öffentlichkeit auszuschließen.
- n) Über den Jahresbericht des Vorstandes findet eine offene Aussprache statt.
- o) Neben den Delegierten können durch den Vorstand auch die Vorstände der Zentralratsmitglieder, die hauptamtlichen Mitarbeiter des Zentralrats und der jeweiligen Mitgliedsvereine und Mitgliedsgemeinden eingeladen werden.
- p) Nach einem zwölfmonatigen Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedschaftsrechte solange, bis der Rückstand beseitigt ist.
- q) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen erneut die Delegiertenversammlung

einzuberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

- r) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr die Satzung zuweist und die ihr der Vorstand bzw. die Delegierten zur Beschlussfassung unterbreiten. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- Beschlüsse über strategische Projekte;
  - Wahl und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats, der Wahlausschüsse, des Religionsrates und der Kassenprüfer;
  - Entscheidung im Bedarfsfall über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Beschluss des Haushaltsplans;
  - Entscheidung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Zentralrats;
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers und deren Entlastung;
  - Festsetzung der Richtlinien für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages;
  - Beschlüsse über alle für die Arbeit des Zentralrats wichtigen Fragen;
  - Festlegung des Handlungsrahmens des Vorstandes;
  - Beschluss einer Wahlordnung.

## 2. Beirat

- a) Jedes Zentralratsmitglied bestimmt einen Vertreter für den Beirat.
- b) Alle Beiratsmitglieder müssen Êzîdinnen und Êzîden sein.
- c) Die Mitglieder des Beirats dürfen weder hauptamtliche Mitarbeiter des Zentralrats sein noch im geschäftsführenden Vorstand desselben sitzen.
- d) Die Beiratsmitglieder müssen nicht per se Mitglieder eines Mitgliedsvereins oder einer Mitgliedsgemeinde sein. Sie müssen jedoch von einem Mitgliedsverein bzw. einer -gemeinde vorgeschlagen werden.
- e) Der Beirat berät und beschließt über die grundlegenden Positionen und Strategien des Zentralrats und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Ein Projekt, welches bereits läuft, kann mit einer 2/3-Mehrheit des Beirates gestoppt werden. Dem Beirat obliegen darüber hinaus die Kontrolle und die Überwachung der Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Einhaltung der Satzung und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- f) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter
- g) Die Sitzungen des Beirates werden in Abstimmung mit dem Vorstand mindestens zweimal im Jahr durch den Beiratsvorsitzenden einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich unter Angaben von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- h) Auf Wunsch des Beiratsvorsitzenden muss ein Mitglied des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen.
- i) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Auf Antrag werden Aufwandsentschädigungen aus dem Vereinsvermögen erstattet.
- j) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist erlaubt,
- k) Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Verein bzw. die Gemeinde, der bzw. die das Beiratsmitglied vorgeschlagen hatte, ein Ersatzmitglied in den Beirat entsenden.

- l) Geplante Satzungsänderungen werden vorab im Beirat beraten.
- m) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Beiratsmitglieder anwesend sind.
- n) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- o) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- p) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### 3. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus fünfzehn Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und neun Beisitzern. Der Vorstand muss bei seiner Zusammensetzung die geographische Verteilung der Êzîdinnen und Êzîden in Deutschland aus den unterschiedlichen Herkunftsländern (Türkei, Irak, Syrien, Armenien, Georgien und Russland) widerspiegeln. Mindestens vier der fünfzehn Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein, es sei denn es stellen sich nicht genügend Kandidatinnen zur Wahl auf, dann bleiben die für Frauen vorbehaltenen Sitze jeweils unbesetzt.
- b) Aus einem Zentralratsmitglied können höchstens zwei Mitglieder für den Vorstand kandidieren. Wenn zwei Kandidaten von einem Zentralratsmitglied vorgeschlagen werden, muss mindestens einer davon eine Frau sein.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wenn alle Delegierten damit einverstanden sind, kann auch per Handzeichen en bloc abgestimmt werden. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt mit dem Ablauf der Delegiertenversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Für die Einzelwahlen gilt, dass, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist erlaubt. Im Falle einer Nichtwahl tritt der Nominierte als Kandidat zurück. Eine Listenwahl statt einer Einzelwahl ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Delegierten damit einverstanden ist. Näheres regelt die Wahlordnung.
- d) Die Nominierung erfolgt nach Aussprache. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Die Kandidaten, die gewählt werden sollen, müssen für die jeweiligen Ämter geeignet und befähigt sein, d.h. der / die Kandidat / in muss mindestens 18 Jahre alt sein, er / sie sollte eine gewisse Kompetenz aufweisen, darf nicht vorbestraft sein, muss einen guten Leumund haben und darf nicht Mitglied und/oder Aktivist einer ausländischen politischen Partei sein.
- f) Die Vertretung des Zentralrats erfolgt im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, die drei stellvertretenden Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/in vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- g) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Beirat

ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes. Das neue Vorstandsmittglied übernimmt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- h) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Zentralrats. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung;
  - Leitung des Zentralrats und Erledigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
  - Bestellung des Geschäftsführers und dessen Überwachung;
  - Entlassung des Geschäftsführers;
  - Entscheidung über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Zentralrat;
  - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
  - Erlass einer seine eigene Tätigkeit regelnden Geschäftsordnung;
  - Erlass einer die Tätigkeit des Geschäftsführers regelnden Geschäftsordnung
  - Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.
- i) Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende organisiert in diesem Fall die Abwicklung.
- j) Vorstandsmittglieder des Zentralrats können nur Mitglieder eines Mitgliedsvereins bzw. einer Mitgliedsgemeinde sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bzw. in der Gemeinde endet auch das Amt als Vorstand des Zentralrats.
- k) Der Vorstand trifft sich mindestens sechs Mal im Jahr. Auf Verlangen von einem 1/3 der Vorstandsmittglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- l) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- m) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf Gegenleistung und Entgelte. Aufwandsentschädigungen werden auf Verlangen aus dem Zentralratsvermögen erstattet.
- n) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitskreise. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein Vorstandsmittglied bzw. die Vorsitzende der Arbeitskreise die Leitung der Sitzung.
- o) Für die Verbindlichkeiten des Zentralrats haftet ausschließlich das Zentralratsvermögen. Vorstandsmittglieder haften nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere aus fahrlässigen und vorsätzlichen Vergehen, bleiben hiervon unberührt.
- p) Alle Vorstandsmittglieder müssen Êzîdinnen und Êzîden sein.

- q) Vorstandsmitglieder des Zentralrats dürfen in keiner weiteren êzîdischen Dachorganisation im Sinne von § 3 Ziffer 7 dieser Satzung ein aktives Amt bekleiden.

#### **4. Arbeitskreise und Ausschüsse**

- a) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitskreise für die Dauer von einem Jahr bilden, in die auch Personen berufen werden können, die nicht Êzîdinnen und Êzîden sind.
- b) Arbeitskreise beraten und unterstützen den Vorstand. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand nicht bindend.
- c) Sie sind berechtigt, bei der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen und diese zu begründen.
- d) Der Vorstand des Zentralrats kann für kurze Zeit (drei bis sechs Monate) ebenfalls Arbeitskreise, die spezielle Arbeit übernehmen, bilden.
- e) Alle Arbeitskreise sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig und müssen auf Verlangen Bericht erstatten.

#### **5. Geschäftsführung**

- a) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte des Zentralrats.
- b) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden vom Vorstand geregelt.
- c) Er wird für seine Tätigkeit entlohnt. Die Höhe des Gehalts wird nach Aufwand von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- d) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

#### **6. Religionsrat**

- a) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Religionsrat, bestehend aus bis zu acht Personen, der den Vorstand, den Beirat und die Arbeitskreise und Ausschüsse in religiösen Fragen berät. Alle Mitglieder des Religionsrates müssen Êzîdinnen und Êzîden sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- b) Der êzîdische Religionsrat hat folgende Aufgaben:
  - Begutachtung der Curricula für den êzîdischen Religionsunterricht aus theologischer Sicht;
  - Erarbeitung der Richtlinien für die Eignung der Lehrkräfte und Lehrbücher für den êzîdischen Religionsunterricht;
  - Bekanntgabe der Fastenzeit und der êzîdischen Feiertage;
  - Schaffung und Verwaltung einer Akademie, in der Religionsgelehrte ausgebildet werden.

#### **7. Kassenprüfer**

- a) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Näheres regelt die Wahlordnung.
- b) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

- c) Die Kassenprüfer sind für die Erstellung des Kassenprüfungsberichtes verantwortlich. Sie haben sich durch Revision der Buchhaltung, der Belege und der Konten von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Schatzmeisters zu überzeugen.
- d) Die Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Buch- und Kassenführung des Schatzmeisters erstrecken, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.
- e) Sie empfehlen der Delegiertenversammlung die Entlastung oder die Nicht-Entlastung des Schatzmeisters.

## **8. Wahlausschuss**

- a) Zur Durchführung der Wahlen ist ein fünfköpfiger Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und drei Helfern, zu bilden.
- b) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
- c) Der Wahlausschuss bestimmt vor der Wahl die Wählbarkeit der Kandidaten, achtet während der Wahl auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahl und zählt nach der Wahl die abgegebenen Stimmen. Anschließend verkündet der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung.

## **9. Ehrenrat**

- a) Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen Verbandsorganisationen und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats ein „Ehrenrat“ für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Er besteht aus bis zu fünf Personen, die Éziden sein müssen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- b) Der Ehrenrat schlichtet nach einer Ehrenratsordnung, die vom Vorstand beschlossen und vom Beirat genehmigt wird. Der Schlichtungsspruch ist nicht verbindlich.
- c) Ehrenratsmitglieder können gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 6 Einnahmen und Ausgaben des Zentralrats**

Die Einnahmen des Zentralrats bestehen hauptsächlich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder; die Höhe des Beitrages der Mitglieder wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt;
- b) Spenden, die nicht an Bedingungen geknüpft sein dürfen, die nicht zu den Zielen des Zentralrats in Widerspruch stehen und seine Aktivitäten nicht beeinträchtigen;
- c) Fördergelder öffentlicher Institutionen und Stiftungen;
- d) Einnahmen aus Werbeprodukten;
- e) Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und anderen Medien;
- f) Einnahmen aus Zentralratsveranstaltungen und Events.

## **§ 7 Auflösung des Zentralrats**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kultur oder Religion.
2. Die Auflösung des Zentralrats kann nur von der Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.
3. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Der Zentralrat ist verpflichtet sich aufzulösen, wenn die Zahl der aktiven Zentralratsmitglieder weniger als drei beträgt. Aktiv in diesem Sinne bedeutet, dass weniger als drei Vereine die Arbeit im Vorstand betreiben und/oder Vertreter zur Delegiertenversammlung entsenden.
5. Im Falle einer Auflösung des Zentralrats erfolgt die Abwicklung durch den Vorsitzenden und einen seiner Vertreter als Liquidatoren, sofern die Delegiertenversammlung nicht einen anderen Liquidator bestellt.
6. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren eines Vereins.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 29.01.2017 in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bielefeld, den 29.01.2017

**Gründungsmitglieder (siehe anliegende Liste):**